



Beitrags- und Kostenordnung 2025

Eine Anpassung des Mitgliedsbeitrags wird aufgrund der massiv gestiegenen Kosten zwingend notwendig, um einen Vereinsbetrieb weiterhin zu sichern und aufrecht halten zu können.

Der monatliche Vereinsbeitrag beträgt ab sofort 14,00 Euro bei Teilnahme am Lastschriftverfahren betragen, wobei damit alle wöchentlichen Sportangebote des Vereins besucht werden können.

Der generelle reguläre, nicht vergünstigte, Mitgliedsbeitrag liegt bei 300,00 Euro pro Jahr. Dies ist der errechnete Beitrag, der zur Fixkostendeckung dringend notwendig ist.

Nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren, welches die Satzung als einzige Zahlungsweise im Verein vorsieht, beträgt der vergünstigte Mitgliedsbeitrag z. Z. 14,00 Euro monatlich und somit 168,00 Euro jährlich. Dieser Beitrag wird in zwei halbjährlichen Buchungen von je 84,00 Euro zum 01. Januar und 01. Juli per Lastschrifteinzug abgebucht. Der anteilige Jahresbeitrag wird ab Eintritt errechnet und zeitnah eingebucht.

Bei Nichtteilnahme oder Rücklastschrift entfallen sämtliche vom Verein den Mitgliedern gegenüber gewährten Vergünstigungen hinsichtlich der Beitragszahlungen!

Die einmalige Aufnahmeumlage beträgt pro Mitglied 25,00 Euro pro Person.

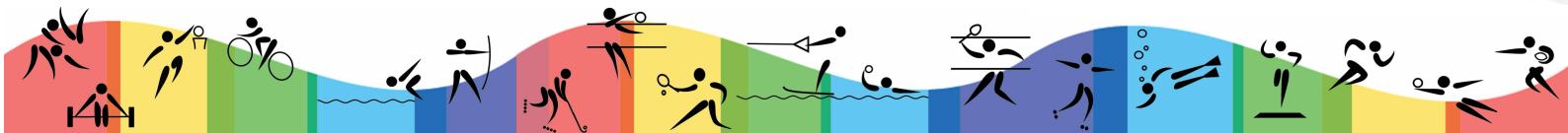
Pro Person ist ein eigenes Anmeldeformular auszufüllen und dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Mit der Vereinsmitgliedschaft können alle wöchentlichen Übungsstunden / Sportangebote besucht werden, solange keine anderen Regelungen hierfür bekannt gegeben werden.

Der Verein kann auf Antrag, aus sozialen Gründen, bei mindestens einem beitragszahlenden Erwachsenen (Vater oder Mutter) dem 1. im Verein angemeldeten Kind eine Vergünstigung von 25%, dem 2. Kind 50% sowie ab dem 3. und jedem weiteren Kind einer Familie eine Vergünstigung von 75% auf den Vereinsbeitrag gewähren. Diese Vergünstigung kann bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt werden. Dies geschieht nicht automatisch, sondern ist zu beantragen und zu begründen. Grundsätzlich besteht bei sozialer Indikation die Möglichkeit den Vereinsbeitrag durch die Stadt Wuppertal bezahlen zu lassen. Dies ist dort eigenständig zu beantragen.

Der Mitgliedsbeitrag ohne Teilnahme am Lastschriftverfahren, z.B. bei nicht rechtmäßigem Widerspruch, liegt bei z. Z. 300,00 Euro pro Mitglied!

Eine Rechtfertigung ergibt sich aus einer schriftlichen Empfehlung des Landessportbundes NRW, der einen erheblichen Mehraufwand durch den Überweisungsweg sieht und daher erhebliche Verwaltungskosten pro Einzelrechnung veranschlagt! Gleichfalls ist ein Beitragseinzug per Überweisung nach dieser Auffassung nicht mehr zeitgemäß, wobei des Weiteren gleichzeitig ein Satzungsverstoß vorliegt, solange der Beitrag rechtlich gesehen zu entrichten ist. Der generelle Lastschrifteinzug ermöglicht eine große Entlastung des rein ehrenamtlich tätigen Verwaltungsapparates, der ansonsten in unserem gemeinnützigen Kinder- und Jugendverein nicht zu bewältigen wäre.

Der Stichtag, an welchem die halbjährliche Beitragszahlung spätestens auf dem Vereinskonto verbucht worden sein muss, ist der 31. Januar bzw. 31. Juli des jeweiligen



Sport- und Spielgemeinschaft Ronsdorf e.V.

Verein für aktive Jugendfreizeit | SSG Skischule Wuppertal



Geschäftsjahres. Wird diesem Termin nicht nachgekommen, so setzt sich das jeweilige Mitglied lt. § 284 Abs. 2 des BGB automatisch in Zahlungsverzug. Da die gültige Satzung nur das Lastschriftverfahren als Zahlungsweise vorsieht, stellen Fristüberschreitungen der ausstehenden Beitragszahlung mit Überweisung eine doppelte Belastung für den rein ehrenamtlichen strukturierten Kinder- und Jugendsportverein dar. Es ist somit bei Eintritt in den Verein bzw. am o. g. Jahresbeginn für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Die Lastschriften werden grundsätzlich mit dem 01. Januar und 01. Juli eingezogen.

Es ergeht der satzungsgemäße Beschluss, dass eine Überschreitung der Zahlungsfrist durch Widerspruch der Lastschrift ein gerichtliches Mahnverfahren nach sich zieht, wobei zusätzlich Mahn- bzw. Bearbeitungskosten von 25,00 Euro pro ausstehendem Einzelbeitrag anzusetzen sind! Dies ist zwingend notwendig, da die ohnehin schwache Vereinsfinanzierung durch derartige Handlungsweise in erheblichem Ausmaß gefährdet wird. Hinzukommen die, bei einer Rücklastschrift veranschlagten, Bankgebühren, welche von Seiten des Vereins dem zahlungssäumigen Mitglied in Rechnung gestellt werden. Bei jeglicher Rücklastschrift werden in jedem Fall 15,00 Euro Bearbeitungskosten fällig.

Mahn- sowie Bearbeitungskosten werden abzüglich der tatsächlich entstandenen Kosten der Vereinsjugendkasse gutgeschrieben.

Diese Beitrags- und Kostenordnung erlangt mit heutigem Datum ihre volle Wirksamkeit. Alle bisherigen Regelungen verlieren somit ihre Gültigkeit. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wuppertal.

Die Anlage zur Kostenordnung ist ebenfalls Bestandteil dieser Kostenordnung, hat Gültigkeit und ist zu beachten.

Wuppertal, 01.06.2025

Der Vereinsvorstand

